

Richtlinien für das Verfahren bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen (DA-VOL/VOB/VOF)

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien regeln alle Vergaben von Lieferungen, Leistungen (einschl. Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Gutachten) und Bauleistungen bei der Stadt Schotten. Im Bereich der Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe gelten diese Richtlinien nur für Bauleistungen.

2. Rechtsgrundlage

Maßgebend für die Vergaben sind in der jeweils gültigen Fassung

- die Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften,
- die Vergabeerlasse des Hessischen Ministeriums des Innern i. S. des § 30 Abs. 2 GemHVO sowie die übrigen vergaberelevanten Erlasse der Fachministerien und entsprechende Gemeinsame Runderlasse,
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Verdingungsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- sonstige für die Ausführung von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien sowie das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB) und
- die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW),
- Verdingungsverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

3. Festlegung der Wettbewerbsform

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge sind vorrangig überregional öffentlich auszuschreiben (§ 30 GemHVO i. V. m. § 3 VOB/A – VOL/A),

- wenn sie die unter Punkt 3.2 und 3.3 genannten Freigrenzen übersteigen.

Ausnahmen sind zulässig, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen bzw. die vorgenannten Vorschriften eine andere Ausschreibungs- bzw. Vergabeart zulassen.

Sofern anstelle einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe in einem anderen Verfahren erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Magistrates.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei der Prüfung, ob eine öffentliche Ausschreibung für die Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung in Missverhältnis steht, ist ein Erfahrungswert bei VOB-Vergaben von 100.000,-- € zuzüglich MwSt. und bei VOL-Vergaben von 50.000,-- € zuzüglich MwSt zugrunde zu legen. Beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 3 Nr. 3 VOB/A – VOL/A zulässig. Die Bewerber sind möglichst zu wechseln. Gleichwohl ist dies für jeden Einzelfall zu überprüfen und schriftlich zu begründen. In Abweichung von Abschnitt 3.1 ist unterhalb vorgenannter Wertgrenze die Zustimmung des Magistrates nicht erforderlich.

3.3 Freihändige Vergabe

Im Hinblick auf einfache und kostengünstige Vergabeverfahren bestehen keine Bedenken, ohne Vorliegen besonderer Gründe folgende Aufträge freihändig zu vergeben (Freigrenzen):

- a) Wert der voraussichtlichen Liefer- und Dienstleistungen bis zu 20.000,-- € je Auftrag (§ 3 Nr. 4 Buchst. P. VOL/A/1);
- b) Wert der voraussichtlichen Bauleistungen bis zu 50.000,-- € je Fachlos/Gewerk eines Bauvorhabens (§ 3 Nr. 4 VOB/A/1.).

Zur Wahrung ordnungsgemäßer Wettbewerbsbedingungen sind die Aufträge so weit wie möglich unter verschiedenen Auftragnehmern zu streuen. Soweit öffentliche Aufrufe zur Teilnahme an einer freihändigen Vergabe unterhalb der Freigrenzen erfolgen, sind diese in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekannt zu geben (siehe Nr. 6 des Bezugserlasses in der Fassung Nr. 3 dieses Erlasses).

Maßgeblich ist der geschätzte Auftragswert für die vertraglich zu beschaffende Leistung ohne Mehrwertsteuer.

Aufträge und Gewerke/Fachlose dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenze zu erreichen.

Bei Freihändigen Vergaben oder Beschränkten Ausschreibungen sind bei Aufträgen

ab	2.500,-- € bis unter 10.000,-- €	in der Regel	3 Bieter,
ab	10.000,-- € bis unter 25.000,-- €	in der Regel	5 Bieter,
ab	25.000,-- €	in der Regel	7 Bieter

zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei Aufträgen unter 2.500,-- € ist die unmittelbare Freihändige Vergabe an einen Auftragnehmer im Rahmen der jeweils erteilten Bestellbefugnis zulässig.

Wenn für eine bestimmte Bauleistung, Leistung oder Lieferung nur eine Firma in Frage kommt, gelten die vorgenannten Festlegungen nicht.

3.4 Auf die Beachtung der Inhalte der Ziff. 2.1 bis 2.2 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27.04.1998 (StAnz. S. 1432 ff.) wird ergänzend hingewiesen.

3.5 Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Bereich der Europäischen Union

Soweit die in der EU-Bau-, Liefer-, Koordinierungs- sowie Dienstleistungsrichtlinien aufgeführten Schwellenwerte erreicht werden, gelten hierfür die besonderen Vorschriften der VOB/A und VOL/A (Abschnitte 2 und Abschnitt 3) sowie die zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinien erfolgenden innerstaatlichen Regelungen.

Sofern anstelle des offenen Verfahrens ein nicht offenes Verfahren erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Magistrates. Sofern ein Verhandlungsverfahren – mit oder ohne öffentliche Vergabebekanntmachung – durchgeführt werden soll, bedarf dies ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Magistrates.

3.6 Begründungspflicht

Die Wahl *zwischen öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen* ist im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu begründen. Dabei ist sowohl auf die Vergabevorschriften als auch auf die in der jeweiligen Leistung liegenden sachlichen Gründe einzugehen.

3.7 Architekten- und Ingenieurleistungen

Architekten- und Ingenieurleistungen unterhalb des Schwellenwertes von 200.000 € fallen weder unter den Begriff der Bauleistung i.S. der VOB/B noch unter den Geltungsbereich der VOL/A. Sie können daher auch nicht für sich allein Gegenstand einer Vergabe nach VOB/VOL sein.

Dienstleistungen, die von Freiberuflern oder im Wettbewerb mit ihnen angeboten werden, wie auch Wettbewerbe, die solchen Dienstleistungen vorausgehen, werden künftig ab Erreichen des Schwellenwertes von 200.000 € nach der neuen VOF vergeben.

Auf die Beachtung der Inhalte der Ziff. 1. des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27.04.1998 (StAnz. S. 1432ff.) wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

4. Ausschreibung

4.1 Vertraulichkeit

Leistungsverzeichnisse dürfen vor der Durchführung der Ausschreibung keinem Bieter ganz oder teilweise zur Kenntnis gelangen. Es ist unzulässig, Firmen, die später am Wettbewerb für eine Leistung beteiligt werden sollen, mit der Planung, Berechnung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsverzeichnissen u. a. zu beauftragen. Bei öffentlichen Ausschreibungen bzw. beim offenen Verfahren müssen solche Angebote im Hinblick auf mögliche Wettbewerbsvorteile einer besonderen Prüfung unterzogen werden. Soweit vertraglich möglich, sind die Betroffenen zur Nichtteilnahme zu verpflichten.

4.2 Auswahl der Bieter

- 4.2.1 Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden.
- 4.2.2 Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden. Über die Auswahl entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach dem Zufallsprinzip.
Im Hinblick auf die Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl der zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

4.3 Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibungen sind zumindest in folgenden Tageszeitungen bekanntzumachen:

- Kreis-Anzeiger für Wetterau + Vogelsberg
- Gießener-Anzeiger

Die Vorschriften, ggf. europaweit ausschreiben zu müssen, sind zu beachten.

Auch wenn Architekten/Ingenieure mit Ausschreibungsarbeiten beauftragt sind, ist der Entwurf des Bekanntmachungstextes von den zuständigen Vergabestellen zu fertigen. Die Entscheidung über den Inhalt des Bekanntmachungstextes sowie über die Auswahl der Veröffentlichungsblätter trifft die Verwaltung.

Die Nichtzulassung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen technischer Art im Bekanntmachungstext sowie in den Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Entschädigungen i.S. der § 20 VOB/A – VOL/A gefordert. Die Entschädigungen werden vom Auftraggeber, nicht von den beteiligten Dritten (Architekten/Ingenieure), vereinnahmt.

Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen.

4.3 Ausschluss von Bewerbern

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bieter ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentliche Aufträge. Bewerber, Bieter und Unternehmer können von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben.

Auf den Inhalt des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für die Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29.07.1997 (StAnz. 35/1997 S. 2590) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4.4 Vergabeunterlagen

- 4.4.1 Es sind die Vordrucke des VHB zu verwenden. Dies gilt auch bei Erstellung von Angebotsunterlagen durch Dritte.
- 4.4.2 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architekten und Ingenieure ist wegen der Gefahr auf Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen unzulässig. In allen abzuschließenden Architekten- und Ingenieurverträgen ist eine entsprechende Festlegung aufzunehmen.
- 4.4.3 Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Bieter können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben und Erklärungen gefordert werden.
- 4.4.4 In Hinblick auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung wird ergänzend auf die Ziff. 2.2 des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27.04.1998 (StAnz. S. 1432 ff.) hingewiesen.

4.5 Haushaltsrechtliche Prüfung

Die zu vergebende Stelle prüft vor der Ausschreibung, ob die für den Auftrag erforderlichen Haushaltsmittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Beim Vergabevorschlag ist hierauf hinzuweisen.

5. Vergabeverfahren

- 5.1 Prüfung der Vergabeunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens
 - 5.1.1 Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei Lieferung und Leistungen und die Eröffnungstermine sind die einzelnen Fachabteilungen zuständig.

Die vergebende Stelle hat die von beteiligten Dritten erstellten Vergabeunterlagen vor der Ausgabe an die Bewerber zu überprüfen. Beteiligte Dritte sind aufzufordern, die Vergabeunterlagen rechtzeitig der Vergabestelle zu übergeben.

Im Falle der Aufgabenerledigung durch beauftragte Dritte (Architekten/Ingenieure, Gutachter usw.) bleibt die Verantwortung der Fachabteilungen unberührt.

Bei Einschaltung von mit Vergabeleistungen beauftragten Dritten sind diese zu Beachtung dieser Dienstanweisung zu verpflichten. Die Fachabteilungen haben zu überwachen, dass die beauftragten Dritten ihre Aufgaben unter Beachtung dieser Dienstanweisung erfüllen.

Die Vergabeunterlagen werden bei der Verwaltung und nicht bei beteiligten Dritten ausgegeben. Die Bieterlisten sind geheim zu halten und sicher zu verwahren.

- 5.1.2 Die Angebote sind stets bei der Verwaltung einzureichen. Angebote sind nur im verschlossenen Umschlag anzunehmen. Ohne Umschlag bzw. offen eingehende Angebote (Telefaxangebote) sind zurückzuweisen. Die verschlossenen Umschläge sind bis zum Eröffnungstermin bei der Submissionsstelle sicher zu wahren.
- 5.1.3 In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen. Insbesondere ist vertraulich mit Unterlagen (z.B. Bieterlisten, Angeboten), Informationen und Erkenntnissen von/über Firmen umzugehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Wettbewerb beeinträchtigen könnte.

5.2 Vergabezuständigkeiten

Über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet

- bei Vergaben bis 2.500,-- € der Abteilungsleiter bzw. der Betriebsleiter
- bei VOL-Vergaben bis 25.000,-- € der Bürgermeister
- bei VOL-Vergaben über 25.000,-- € der Magistrat
- bei VOB-Vergaben bis 50.000,-- € der Bürgermeister
- bei VOB-Vergaben über 50.000,-- € der Magistrat bzw. die Betriebskommission.

Über Auftragserweiterungen von über 10% bzw. mindestens aber € 10.000,00 entscheidet der Magistrat.

5.3 Submissionsstelle

- 5.3.1 Es ist eine Submissionsstelle einzurichten. Die Submissionsstelle nimmt die rechnerische Prüfung der Angebote vor.
- 5.3.2 Eröffnungstermin

Der Eröffnungstermin ist pünktlich abzuhalten. Eröffnungsort ist Sitz der Verwaltung. Dritte, die die Erstellung der Vergabeunterlagen vorgenommen haben, dürfen daran nicht teilnehmen. Mitarbeiter, die die Angebotsunterlagen erstellten, sollten nicht daran teilnehmen.

Während des Eröffnungstermins sind die Unterlagen und etwaige zugehörige Begleitschreiben insbesondere auch darauf zu sichten, ob sie neben den geforderten Preisen noch andere, den Preis betreffende Angaben enthalten (z. B. Preisnachlässe, Nebenangebote, Einschränkungen in der Leistungsbeschreibung usw.). Solche Angaben sind im VOB-Verfahren zu verlesen und in der Niederschrift aufzuzeichnen. Bei vorbehaltener Losweiser Vergabe sind auch die Losnummern zu verlesen.

Die Fachabteilung ist zuständig für die formale Prüfung der Angebote.

5.3.3 Entgegennahme und Behandlung der Angebote bis zur Submission

Alle Angebote sind von der Poststelle mit einem Eingangsstempel (Datum und Uhrzeit des Eingangs) zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet direkt der Fachabteilung zu übergeben und aufzubewahren. Irrtümlich von der Poststelle geöffnete Angebote sind von dieser unverzüglich wieder zu verschließen. Auf dem Angebotsumschlag ist von der Poststelle handschriftlich zu vermerken, weshalb der Umschlag geöffnet wurde.

Alle Angebote sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer laufenden Nummer zu versehen und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

Die eingehenden Angebote sind durch den Bieter als solche eindeutig auf dem verschlossenen Umschlag zu kennzeichnen. Hierfür stellt die Verwaltung Aufkleber zur Verfügung.

5.3.4 Kontrolle vor Beginn der Submission

Unmittelbar vor Beginn der Submission haben sich der Verhandlungsleiter und der Schriftführer oder eine andere Person darüber zu vergewissern, dass sich sowohl in der Poststelle, als auch im Hausbriefkasten, sowie an oder in anderen für den Posteingang vorgesehenen und bestimmten Orten keine Angebote mehr befinden. Dies ist zu vermerken.

5.3.5 Anwesenheitskontrolle

Vor Öffnung des ersten Angebots hat der Verhandlungsleiter beim VOB-Verfahren festzustellen, welche Bieter erschienen bzw. welche Personen für Bieter erschienen sind. Personen, deren Anwesenheitsberechtigung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist die Teilnahme am Eröffnungstermin zu versagen.

Für das Verfahren nach VOL/A sind Bieter bei der Eröffnung nicht zuzulassen.

5.3.6 Kennzeichnung der Angebote

Die Angebote sind in allen Teilen mit Hilfe eines Stanzgerätes zu lochen. Dem Angebot beigefügte Muster und Proben sind zweifelsfrei zu kennzeichnen, damit jederzeit ihre Zuordnung zum betroffenen Angebot möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass das Gerät nicht von Unbefugten benutzt werden kann.

5.3.7 Niederschrift und Verdingungsverhandlung

Über die Submission ist vom Schriftführer eine angelegte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll als Beweismittel über den ordnungsgemäßen Ablauf der Submission dienen. Es ist daher großes Gewicht auf eine vollständige und korrekte Ausfertigung der Niederschrift zu legen. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5.3.8 Veröffentlichungsverbot

Es ist untersagt, die Niederschrift zu veröffentlichen. Bei VOB-Ausschreibungen dürfen nur Firmen, die ein zugelassenes Angebot abgegeben haben, über Angebotsinhalte – und zwar nur über Namen der Bieter, Endsumme der Angebote, Anzahl von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten – informiert werden.

Bei VOL-Ausschreibung dürfen die Bieter nur über die Anzahl der eingegangenen Angebote und den niedrigsten sowie den höchsten Angebotspreis der geprüften Angebote informiert werden.

Telefonische Anfragen dürfen nicht beantwortet werden.

5.4 Vergabevermerk

Für jede Dokumentation des Vergabeverfahrens über das öffentliche sowie das beschränkte Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk zu erstellen.

Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren und zu überwachen. Als geeignete Maßnahme hat sich u.a. bewährt, ein Verzeichnis zu führen, in dem Aufträge, Auftragnehmer, Bedarfs- und Beschaffungsstelle sowie die für das Beschaffungsverfahren verantwortlichen Personen geführt werden. Andere Kontrollverfahren bleiben gleichermaßen freigestellt.

5.5 Fachliche und rechnerische Prüfung der Angebote

5.5.1 Die Angebote werden zunächst rechnerisch geprüft. Danach erfolgt die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung, die im Falle eines beauftragten Dritten durch diesen vorgenommen wird.

Während und nach der Prüfung und Wertung der Angebote sind diese sicher zu verwahren.

Angebote nicht zum Auftrag gekommener Bieter sind bis zum Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt aufzubewahren.

5.5.2 Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist besonders zu prüfen, ob das jeweilige Angebot

- in technischer Hinsicht annehmbar ist
(z.B. ob der beabsichtigte Einsatz der Geräte oder Arbeitskräfte für die geforderte Leistung ausreichen, der Bieter sachkundig, der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz unbedenklich bzw. das Nebenangebot technisch gleichwertig ist);
- in funktioneller Hinsicht
(z. B. die geforderten Angaben/Werte in der Leistungsbeschreibung mit dem Angebot erreicht werden können bzw. die geforderten Funktionsgarantien abgegeben worden sind);
- in gestalterischer Hinsicht annehmbar ist
(z.B. bezüglich der geforderten Einbaumaterialien);
- in wirtschaftlicher Hinsicht annehmbar ist
(z. B. ob mit dem Angebot die geforderten Ausführungen/Lieferzeiten eingehalten werden können, die angebotenen Stoffe/Einbauteile wirtschaftlich sind bzw. ob der Bieter leistungsfähig und zuverlässig ist).

Es soll ein Verfahren angewendet werden, mit dem u. a. auf der Basis integrierter „Preisspiegel“ Normabweichungen deutlich gemacht werden können.

5.6 Wertung / Vergabevorschlag

- 5.6.1 Nach der Wertung der Angebote ist vom Fachamt bzw. beauftragten Architekt/Ingenieur ein Vergabevorschlag zu machen. Dieser Vorschlag ist zu begründen. Das Wertungsergebnis und der Vergabevorschlag sind im Vergabevermerk festzustellen.
- 5.6.2 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und gegenüber Dritten, die nicht Bieter sind, geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden hinreichend durch die Teilnahme an der Verdingungsverhandlung durch die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Niederschrift gewahrt. Einzelne Bieter dürfen auch die Angebote der anderen Bieter nicht zur Einsichtnahme vorgelegt oder sonst unterbreitet werden.
- 5.6.3 In Fällen, in denen aufgrund der Ausschreibung nicht der Mindestfordernde den Zuschlag erhalten soll bzw. bei Aufhebung der Ausschreibung ist zuvor die Entscheidung des Magistrates einzuholen.

5.7 Zuschlagserteilung

- 5.7.1 Zuschlagserteilung soll innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist erfolgen.
- 5.7.2 Aufträge sind in schriftlicher Form zu erteilen.

5.8 Nachträge

- 5.8.1 Durch eine ordnungsgemäße und objektbezogene Leistungsbeschreibung sind Nachträge so gering wie möglich zu halten.
- 5.8.2 Nachtragsangebote sind vom jeweiligen Fachamt anhand der zugehörigen Kalkulationsunterlagen zu prüfen. Darüber ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen. Die Einschaltung der Preisprüfungsstelle beim Regierungspräsidium Gießen sollte im Zweifel erfolgen.
- 5.8.3 Auf die Beachtung des Inhalts der Ziff. 2.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27.04.1998 (StAnz. S. 1432) wird hingewiesen.

6. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen

Beim Verdacht von preis- oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen hat die Fachabteilung unverzüglich den Bürgermeister zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei allen anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabesachen.

Anfangsverdachtskenntnisse von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sind unverzüglich der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. – Referat L b II 7 – zu melden (Erlass des Hess. Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, StAnz. 1997/35 S. 2590). In der Dienstanweisung ist der Inhalt des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27.04.1998 (StAnz. S. 1432) berücksichtigt.

Auf die ausführlichen Festlegungen und Vorgaben in der jeweiligen Vergaberegelung (VOB bzw. VOL) wird ausdrücklich verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 10. Dezember 2007 in Kraft.

Schotten, den 10. Dezember 2007

Schaab-Madeisky
Bürgermeisterin